



Der Vorsorgeberater seit 1827

Bedingungen und Verbraucherinformationen für die VPV Hausrat-Versicherung der VPV Allgemeine Versicherungs-AG

3.PES.0263 08.2022 BG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhalt

- > Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).
- > Vertragsinformationen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VPV Hausrat-Versicherung 2018 (VHB 2018)
- > Besondere Bedingungen für Assistance-Leistungen

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Abschnitt A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Hausrat-Versicherung

Abschnitt B enthält Regelungen zu den ergänzenden Klauseln

Abschnitt C enthält Besondere Bedingungen für Assistance-Leistungen

Abschnitt D enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

> Abschnitt D1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und die Beitragszahlung.

> Abschnitt D2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.

> Die Abschnitte D3 und D4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die VPV Hausrat-Versicherung VHB 2018

1	Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	7
2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	7
3	Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitzschlag; Explosion; Implosion; Verpuffung; Überschalldruckwelle; Schmor- und Sengschäden; Rauch; Ruß; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers; Blindgängerschäden; Schäden durch Innere Unruhen, radioaktive Isotope zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	7
4	Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Daten aus dem Internet zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	8
5	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	9
6	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	10
7	Welche Sachen sind versichert?	11
8	Was gehört zum Hausrat?	11
9	Was gehört nicht zum Hausrat? Was gilt für Daten und Programme?	12
10	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	12
11	Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	12
12	Was ist unter Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	12
13	Welche Kosten sind versichert?	13
14	Welche weiteren Leistungen bietet ihre Hausrat-Versicherung?	14
15	Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist Versicherungssumme?	18
16	(Entfällt)	19
17	Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	19
18	Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?	19
19	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	20
20	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	20
21	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	21

22	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	21
23	Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	21
24	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	21
25	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	22

Abschnitt B – Klauseln zur Hausrat-Versicherung

Klausel „Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung“	23
Klausel „eingelagerte Hausratgegenstände“	23
Klausel „Gegenstände von besonderem Wert“	23
Klausel „Arbeitsgeräte“	23

Abschnitt C – Besondere Bedingungen für Assistance-Leistungen

Abschnitt C1 – Besondere Bedingungen VPV Psychologische Assistance

1	Was sind die Vertragsgrundlagen?	24
2	Wer ist mitversichert?	24
3	Was beinhaltet die VPV Psychologische Assistance?	24
4	Welchen Leistungsanspruch haben Sie?	24
5	Welche Leistungen stehen Ihnen zur Verfügung?	24
6	Welche Ausschlüsse gibt es?	24
7	Wartezeit	24
8	Obliegenheiten	24
9	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen	24

Abschnitt C2 – Besondere Bedingungen VPV Fahrrad-Schutzbrief

1	Was ist die Vertragsgrundlage?	26
2	Wer ist mitversichert?	26
3	Was ist Inhalt des Fahrrad-Schutzbriefs?	26
4	Was sind die auslösenden Ereignisse?	26
5	Was sind die versicherten Ereignisse?	26
6	Was sind versicherte Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen?	26
7	Welche Ausschlüsse gibt es?	26
8	Was ist Gegenstand des VPV Fahrrad-Schutzbriefs?	27
9	Welche Leistungen sind im VPV Fahrrad-Schutzbrief enthalten?	27
10	Wie hoch ist die Höchstentschädigung und besteht eine Selbstbeteiligung?	28
11	Welche Angaben und Dokumente sind erforderlich?	28
12	Obliegenheiten	28
13	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen	28

Anlage 1 zum VPV Fahrrad-Schutzbrief**Abschnitt C3 – Besondere Bedingungen Haus- und Wohnungsschutzbrief**

1	Was ist versichert? Wie hoch sind die Entschädigungsgrenzen und die Jahreshöchstleistung?	30
2	Wer ist versichert?	30
3	Wo gilt die Versicherung?	30
4	Was leistet der Schlüsseldienst im Notfall?	30
5	Was leistet die Rohrreinigung im Notfall?	30
6	Was leistet die Wasserinstallation im Notfall?	30
7	Was leistet die Elektroinstallation im Notfall?	30
8	Was leistet die Heizungsinstallation im Notfall?	30
9	Was leistet die Notheizung?	31
10	Was leistet die Bekämpfung von Schädlingen?	31
11	Was leistet die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern?	31
12	Was leistet die Datenrettung?	31
14	Was leistet die Kinderbetreuung im Notfall?	31
15	Was leistet die Erstberatung zu Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitssystemen?	31
16	Was leistet das Dokumenten- und Datendepot?	31
17	Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)	31
18	Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?	32
19	Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?	32
20	Was gilt bei Kündigung nach Schadenfall?	32
21	Was gilt bei Verpflichtungen Dritter?	32
22	Welche besondere Kündigungsfrist gilt?	32

Abschnitt D – Allgemeiner Teil**Abschnitt D1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**

1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	34
2	Was gilt für die Beitragszahlung und die Versicherungsperiode?	34
3	Wann ist der Erst- oder Einmalbeitrag fällig? Was sind die Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung?	34
4	Was gilt für den Folgebeitrag?	34
5	Was gilt beim Lastschriftverfahren?	34
6	Was gilt für den Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	35

Abschnitt D2 – Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung

1	Was gilt für die Vertragsdauer und das Ende des Vertrags?	36
2	Was gilt für die Kündigung nach einem Versicherungsfall?	36
3	Was gilt bei einer Veräußerung, Vermietung oder Wechsel des Versicherungsortes? Was sind die Rechtsfolgen?	36

Abschnitt D3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

1	Was gilt für Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss?	37
2	Was gilt bei Gefahrerhöhung?	37
3	Was sind Ihre Obliegenheiten?	38

Abschnitt D4 – Weitere Regelungen

1	Was gilt bei mehreren Versicherern und der Mehrfachversicherung?	40
2	Was gilt für Erklärungen und Anzeigen sowie Anschriftenänderung?	40

3	Was gilt für die Vollmacht des Versicherungsvertreters?	40
4	Was gilt für die Verjährung?	40
5	Welches Gericht ist örtlich zuständig?	41
6	Welches Recht findet Anwendung?	41
7	Wie lautet die Embargobestimmung?	41
8	Was gilt bei Überversicherung?	41
9	Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?	41
10	Was ist bei Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?	41
11	Wann kann unsere Leistungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?	41
12	Was ist bei Ihren Repräsentanten zu beachten?	42
13	Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?	42

Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1 Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigte Personen

Der Versicherer ist die VPV Allgemeine Versicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt.

Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart
Vorstand:

Klaus Brenner, Vorsitzender

Dietmar Stumböck, Dr. Martin Zsohar

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregister-Ziffer HRB 748244 eingetragen.

2 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die VPV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder
Postfach 1253, 53002 Bonn.

Informationen zur angebotenen Leistung

3 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, der Versicherungsschein, etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls einschließlich der Besonderen Bedingungen und Klauseln. Die Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln finden Sie nachfolgend abgedruckt.

b) Die Angaben über Art, Umfang, und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

4 Angaben zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie enthält alle darauf zu entrichtenden Steuern sowie eventuelle Zuschläge auf Grund einer vereinbarten Zahlungsweise.

Höhe und Zahlungsweise der Prämie entnehmen Sie bitte ebenfalls dem von Ihnen ausgefüllten Antragsformular und dem Versicherungsschein.

5 Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung, Angebotserstellung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

6 Einzelheiten zur Zahlung der Prämie

Die Prämien sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrich-

ten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Prämien können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Prämienzahlung ist die bei Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird die Prämie entweder durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

7 Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

Informationen zum Vertrag

8 Zustandekommen des Versicherungsvertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch die Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Ziffer 9).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (siehe Allgemeine Bedingungen).

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die VPV bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

9 Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- > **der Versicherungsschein**
- > **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- > **diese Belehrung,**
- > **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**

> und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart

Ein Widerruf per Telefax ist an folgende Faxnummer zu richten:

07 11/13 91-60 01

Ein Widerruf per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@vpv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den in der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein im Abschnitt „Zusätzliche Information zum Widerrufsrecht“ ausgewiesenen Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der

Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

11 Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall.
- Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie.
- Für den Versicherungsnehmer bei Prämien erhöhungen.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12 Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13 Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

14 Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

Telefon: 0 800 / 3 69 60 00

Telefax: 0 800 / 3 69 90 00

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich. Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

15 Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Allgemeine Versicherungs-AG wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Ziffer 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Neben den Rechtsbehelfen nach Ziffer 14 und 15 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

Abschnitt A – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die VPV Hausrat-Versicherung VHB 2018

Hinweis: Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Kompakt-Tarif. Wenn Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart haben, gelten zusätzlich die nachfolgend **hervorgehoben kursiv** geschriebenen Bedingungspassagen.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen:

- 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwelle; Blindgängerschäden;
- 1.2 Schmor- und Sengschäden;
- 1.3 Rauch und Ruß
- 1.4 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers;
- 1.5 Schäden durch Innere Unruhen
- 1.6 Schäden durch wildlebende Tiere
- 1.7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat; Daten aus dem Internet
- 1.8 Leitungswasser
- 1.9 Naturgefahren
- 1.9.1 Sturm, Hagel
- 1.9.2 soweit zusätzlich vereinbart:
Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- 1.10 **Radioaktive Isotope**

2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- 2.1 Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 2.2 Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitzschlag; Explosion; Implosion; Verpuffung; Überschalldruckwelle; Schmor- und Sengschäden; Rauch; Ruß; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers; Blindgängerschäden; Schäden durch Innere Unruhen, radioaktive Isotope zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- 3.1 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 3.2 Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

- 3.3 Überspannung durch Blitzschlag
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes, der im Radius von höchstens 3.000 Metern um den Versicherungsort auf der Erde aufgetroffen ist oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- 3.4 Explosion
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 3.5 Implosion
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 3.6 Verpuffung
Verpuffung ist eine plötzliche Entzündung von Gasen, die sich mit Druck ausbreitet.
- 3.7 Überschalldruckwelle
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- 3.8 Schmor- und Sengschäden
Wir ersetzen auch Schmor- und Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.
Im Versicherungsfall ersetzen wir den Zeitwert der versicherten Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif versichert, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.**
Nicht versichert sind Wertsachen und Schäden an elektrischen Einrichtungen oder Geräten, die durch die Wirkung elektrischen Stroms entstehen. Ebenso nicht versichert sind Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenrauch entstanden sind.
- 3.9 Rauch und Ruß
Wir ersetzen auch Schäden durch Rauch und Ruß, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.
Voraussetzungen sind: Rauch oder Ruß sind plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück ausgetreten. Dazu hat ein Defekt an der Anlage geführt. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für Schäden durch Fogging. „Fogging“ ist ein Niederschlag von Schwarzstaub in Wohnungen, zu dem es ohne die oben beschriebenen Geschehnisse kommt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch eine dauernde

- oder allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.
Die Entschädigung ist auf fünf Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, entfällt diese Begrenzung.
- 3.10 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung
- 3.11 Anprall eines sonstigen Fahrzeugs
Wir ersetzen Schäden an versicherten Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, wenn diese durch den Anprall eines sonstigen Fahrzeugs beschädigt oder zerstört werden. Als sonstige Fahrzeuge gelten: Schienen- und Straßenfahrzeuge.
Nicht versichert sind Schäden, durch den Anprall sonstiger Fahrzeuge, die von Ihnen selbst oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft versicherten Person betrieben wurden.
- 3.12 Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers
Wir ersetzen Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers entstanden sind.
- 3.13 Blindgängerschäden
Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Wir befragen uns dann nicht auf den Ausschluss von Schäden durch Krieg (Abschnitt A Ziffer 2.1).
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif abgeschlossen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- 3.14 Schäden durch Innere Unruhen
Schäden durch innere Unruhe werden von uns ersetzt. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben.
- 3.15 *Radioaktive Isotope*
Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch radioaktive Isotope entstehen. Versichert sind insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die radioaktiven Isotope müssen auf dem Grundstück des Versicherungsorts betriebsbedingt vorhanden sein. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren und soweit Schutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht (Subsidiärdeckung).
- 3.16 Schäden durch wildlebende Tiere
Das sind Schäden durch wildlebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche), wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Zusätzlich übernehmen wir die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
> für die Reinigung der Wohnung und
> für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungs-
- jahr auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.**
- 3.17 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
- 3.17.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- 3.17.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Abschnitt A Ziffer 3.1 sind.
- 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Daten aus dem Internet zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- 4.1 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:
- 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
- 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
- 4.1.3 Einschleichen oder Verborgenhalten
Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
- 4.1.4 Gewalttätige Sicherung des Diebesgutes
Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
- 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel
Dies liegt in folgenden Fällen vor:
- 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Abschnitt A Ziffer 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

4.2 Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in Abschnitt A Ziffer 4.1.1 oder Abschnitt A Ziffer 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

4.3.1 Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben
Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft
Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

4.4 Daten aus dem Internet
Wir ersetzen auch Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik oder Videos, die infolge einer versicherten Gefahr oder eines versicherten Schadens entstanden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt. Die Höhe des Schadens ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
Nicht versichert sind jedoch Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

4.5 Nicht versicherte Schäden

4.5.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch verursacht werden).

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

4.5.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub
Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers hergeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach Abschnitt A Ziffer 4.3.1 bis Abschnitt A Ziffer 4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

5.1.1 Leitungswasserschäden

5.1.2 Bruchschäden

5.1.3 Regen- und Schmelzwasser

5.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;

5.2.4 Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;

5.2.5 im Haus verlaufenden Regenfallrohren;

5.2.6 Wasserbetten oder Aquarien/Terrarien;

5.2.7 Zimmerbrunnen und Wassersäulen; maximale Entschädigung: ein Prozent der Versicherungssumme

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, beträgt die maximale Entschädigung zwei Prozent der Versicherungssumme im Exklusiv-Tarif.

5.2.8 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen (Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind (z.B. Heizöl).

5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

5.3.1.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

5.3.1.2 Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen (z.B. Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen)

5.3.1.3 Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

5.3.1.4 im Haus verlaufenden Regenfall- und Lüftungsrohren.

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

5.4 Regen- und Schmelzwasser

Wir ersetzen Schäden, die durch unmittelbare Einwirkung von Regen, Schmelzwasser von Schnee oder Eis oder deren Folgen entstehen.

Die Entschädigung ist auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden durch durch Eindringen von Regenwasser oder Schmelzwasser von Schnee oder Eis durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren, oder anderen Öffnungen, Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau oder einen durch Witterungsniederschläge hervorgerufenen Rückstau.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

- 5.5 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind Schäden durch;
- 5.5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- 5.5.2 Schwamm;
- 5.5.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 5.5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- 5.5.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Abschnitt A Ziffer 5.2 die Erdsenkung oder den Erdbruch verursacht hat;
- 5.5.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsanlagen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.
Mit Ausnahme der Gefahr Leitungswasser in Abschnitt A Ziffer 5.4.5 gelten die Ausschlüsse nach Abschnitt A Ziffer 5.4.1 bis Abschnitt A Ziffer 5.4.6 ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- Nicht versichert sind Schäden an
- 5.5.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- 5.5.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
- 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- 6.1 Sturm
Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- 6.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- 6.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.
- 6.2 Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- 6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse
Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:
- 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- 6.3.7 Sturm- oder Hagelschäden an versicherten Sachen, die sich innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden. Die Entschädigung ist begrenzt auf ein Prozent der Versicherungssumme.
Nicht versichert sind Schäden an Wertsachen, elektrischen und optischen Geräten und die allmähliche Einwirkung von Witterungsverhältnissen oder klimatischen Bedingungen.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- 6.4 Erweiterte Naturgefahren
- 6.4.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn
- 6.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- 6.4.1.2 Witterungsniederschläge oder
- 6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Abschnitt A Ziffer 6.4.1.1 oder Abschnitt A Ziffer 6.4.1.2
die Überflutung verursacht haben.
- 6.4.2 Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn
- 6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- 6.4.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.
- 6.4.3 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- 6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- 6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- 6.4.4 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- 6.4.5 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 6.4.6 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 6.4.7 Lawinen
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle..
- 6.4.8 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
- 6.5 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- 6.5.1 Sturmflut
- 6.5.2 **Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.**
Die maximale Entschädigung beträgt 500 Euro.
- 6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- 6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- 6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.
- Nicht versichert sind Schäden an
- 6.5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- 6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach Abschnitt A Ziffer 8.3.3.

7 Welche Sachen sind versichert?

- 7.1 Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts. Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert. Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Abschnitt A Ziffer 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.
- 7.2 Besonderheiten für Wohnungseigentümer:
Sind Sie Eigentümer einer Eigentumswohnung, gilt Folgendes:
- 7.2.1 Im Versicherungsvertrag besonders bezeichnete Sachen, z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteil sein könnten.
- 7.2.2 Soweit gemäß Abschnitt A Ziffer 7.2.1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren.
- 7.2.3 Voraussetzung für die Versicherung dieser Sachen im Rahmen der Hausrat-Versicherung ist, dass hierfür kein Versicherungsschutz durch eine Wohngebäudeversicherung vorhanden ist.
- 7.2.4 Pflicht- und Monopolrechte bleiben unberührt.

8 Was gehört zum Hausrat?

- 8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- 8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A Ziffer 19.
- 8.3 Ferner gehören zum Hausrat
- 8.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

- 8.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- 8.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach Abschnitt A Ziffer 7 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- 8.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- 8.3.5 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.
- 8.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
- 8.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken folgender Personen dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.
- 8.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Abschnitt A Ziffer 10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- 8.3.9 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen sowie Anhänger und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge bis 6 km/h.
Die Entschädigung ist auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt und erfolgt nur, sofern keine oder keine ausreichende Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Die Regelung zur Subsidiärdeckung bleibt bestehen.
- 8.3.10 technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrats dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
Die Entschädigung erfolgt nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann. Sie ist auf fünf Prozent der Versicherungssumme, maximal 2.000 Euro, begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, entfällt die Begrenzung der Entschädigung. Eine Entschädigung ist maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme möglich.
- 8.3.11 Gefriergut
Voraussetzung für die Entschädigung des entstandenen Schadens ist eine unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr. Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Stelle dokumentiert sein.
Die Entschädigung ist begrenzt auf ein Prozent der Versicherungssumme.
Sind die Schäden durch technische Defekte oder Bedienungsfehler in Ihrem Haushalt entstanden, erfolgt keine Entschädigung.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- 8.3.12 Möbel in Einliegerwohnung
Wir leisten auch bei Schäden an Ihren eigenen Möbeln in einer vermieteten Einliegerwohnung in Ihrem selbstbewohnten Einfamilienhaus.
- 8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Abschnitt A Ziffer 8.1 bis Abschnitt A Ziffer 8.3, das sich im Hausrat des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach Abschnitt A Ziffer 9.1.5

9 Was gehört nicht zum Hausrat? Was gilt für Daten und Programme?

- 9.1 Nicht zum Hausrat gehören
 - 9.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Abschnitt A Ziffer 8.3.1 genannt.
 - 9.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.
Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
 - 9.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Abschnitt A Ziffer 8.3.4 genannt.
 - 9.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Abschnitt A Ziffer 8.3.4 bis Abschnitt A 8.3.6 genannt.
 - 9.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.
 - 9.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
 - 9.1.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

- Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören
- 10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer stehen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Personen gleich.
 - 10.2 Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden gehören zur Wohnung, sofern diese Räume ausschließlich über die Wohnung zugänglich sind. Private und beruflich genutzte Sachen in diesen Räumen sind versichert, sofern der Anteil aller beruflich und gewerblich genutzten Sachen nicht größer als 35% der Versicherungssumme ist. Handelswaren und Musterkollektionen sind nicht versichert.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif versichert, sind Handelswaren und Vorräte bis 5.000 € mitversichert. Musterkollektionen sind nicht mitversichert.
 - 10.3 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer stehen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Personen gleich.
 - 10.4 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - 10.5 gemeinschaftlich genutzte Räume, die nicht verschließbar sind. Wertsachen sind hier nicht versichert.
 - 10.6 privat genutzte Garagen im Wohnort, sofern diese nicht

weiter als drei Kilometer Luftlinie von der versicherten Wohnung entfernt sind.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif versichert, sind zusätzlich Sachen versichert, die sich in privat genutzten Garagen in einer angrenzenden Gemeinde befinden, sofern die Garagen nicht weiter als 3 Kilometer Luftlinie von der versicherten Wohnung entfernt sind.

11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben. Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

12 Was ist unter Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

- 12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung
Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
 - 12.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
 - 12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
Im Exklusiv-Tarif gelten Zeiträume von mehr als 12 Monaten nicht mehr als vorübergehend.
- 12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendienst
Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:
 - 12.2.1 der Ausbildung;
 - 12.2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;
 - 12.2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst)
- 12.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach Abschnitt A Ziffer 4.1 erfüllt sein.
- 12.4 Besonderheit bei Raub
Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:
Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen und die Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.
Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.
- 12.5 Besonderheit bei Naturgefahren
Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
- 12.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen. Voraussetzung ist, dass sich der Einbruchdiebstahl auf einer Reise oder Fährüberfahrt ereignet hat.

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigungsgrenze liegt bei ein Prozent der Versicherungssumme

Für Wertsachen besteht hier kein Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart ist die Entschädigung auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Wir zahlen aber nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Reisegepäckversicherung).

12.7 Diebstahl aus Umkleidekabinen und Spinden

Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die folgendermaßen gestohlen werden: Durch Aufbrechen verschlossener Umkleidekabinen oder Spinde, die außerhalb von Gebäuden aufgestellt sind. Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Die Entschädigungsgrenze liegt bei ein Prozent der Versicherungssumme.

Für Wertsachen besteht hier kein Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart ist die Entschädigung auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

12.8 Diebstahl aus Bank- und Kundenschießfächern

Versicherte Hausratsachen, die Sie in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahren, sind wie folgt versichert: Sie haben dafür unabhängig von der zeitlichen Dauer Außenversicherungsschutz (Abschnitt A Ziffer 12.1).

Voraussetzung ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.

Die Entschädigung ist auf zehn Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart ist die Entschädigung auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Eine Entschädigung erfolgt jedoch nur, sofern hierfür keine besondere Versicherung besteht.

12.9 Sportgeräte außer Haus

Für Hausratsachen nach Abschnitt A Ziffer 7, die der Ausübung eines Sports dienen, leisten wir im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Entschädigung:

12.9.1 Versicherte Sachen, die in Ihrem Eigentum oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die Ihrem oder deren Gebrauch dienen, sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.

12.9.2 Die Entschädigung ist auf fünf Prozent der Versicherungssumme, höchstens 5.000 Euro begrenzt.

Im Exklusiv-Tarif ist die Entschädigung auf 15 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

12.10 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für die Außenversicherung ist auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme, maximal jedoch 20.000 Euro begrenzt.

Für Wertsachen gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A Ziffer 19. Maximal jedoch die Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung für die Außenversicherung auf insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme, maximal 30.000 Euro begrenzt.

13 Welche Kosten sind versichert?

13.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls notwendig und tatsächlich angefallen sind:

13.1.1 Aufräumungskosten

13.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

13.1.3 Hotelkosten

13.1.4 Transport- und Lagerkosten

13.1.5 Schlossänderungskosten

13.1.6 Bewachungskosten

13.1.7 Reparatur für Gebäudeschäden

13.1.8 Reparaturkosten für Nassettschäden

13.1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

13.1.10 Telefonmissbrauch

13.1.11 Umzugskosten

13.1.12 Rückreisekosten

13.1.13 Geräteanmietungskosten

13.1.14 Mietfortzahlungskosten

13.1.15 Mehrkosten durch Preissteigerungen

13.1.16 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

13.2 Definition und Umfang der Kosten

13.2.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, und sie zu vernichten.

13.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

13.2.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf zwei Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart gilt die Übernahme der Hotelkosten längstens für die Dauer von 200 Tagen und ist pro Tag auf 3 Promille der Versicherungssumme begrenzt.

13.2.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, werden Kosten für die Lagerung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem Ihre Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil Ihrer Wohnung wieder zumutbar ist.

- 13.2.5 Schlossänderungskosten
Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
- 13.2.6 Bewachungskosten
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 48 Stunden.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, werden Bewachungskosten höchstens bis zu 72 Stunden ersetzt.
- 13.2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden
Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.
Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.
- 13.2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen
Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.
- 13.2.9 Kosten für provisorische Maßnahmen
Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.
- 13.2.10 Wasserverlustkosten und Gasverlustkosten
Das sind Kosten, die infolge eines Bruches eines Leitungswasserrohres entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nichts anderes vereinbar ist.
Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ersetzen wir auch Gasverlustkosten infolge eines Rohrbruchs. Die Entschädigung für Wasser- und Gasverlustkosten ist dann pro Versicherungsfall auf fünf Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- 13.2.11 Telefonmissbrauch
Wir ersetzen auch Telefonkosten, die Ihnen aufgrund Telefonmissbrauchs entstanden sind, unter folgenden Voraussetzungen: In die versicherte Wohnung wurde eingebrochen. Das heißt, der Täter ist auf eine der in Abschnitt A Ziffer 4 beschriebenen Arten eingedrungen. In der Wohnung hat der Einbrecher mit dem dortigen Telefon telefoniert.
Nicht versichert sind Kosten, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunktelefonen entstehen.
Sie müssen den Einbruch unverzüglich der Polizei anzei-

gen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Abschnitt D3 Ziffer 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Im Exklusiv-Tarif ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

- 13.2.12 Umzugskosten
Wir ersetzen Umzugskosten, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist. Wir erstatten die tatsächlich entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Kosten.
Die Entschädigung ist auf maximal zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf maximal fünf Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- 13.2.13 Rückreisekosten
13.2.13.1 Wir ersetzen Fahrtmehrkosten für eine Rückreise aus dem Urlaub unter folgenden Voraussetzungen: Sie brechen Ihre Urlaubsreise wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig ab, um an den Schadenort zu reisen.
13.2.13.2 „Erheblich“ ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 € übersteigt. Außerdem muss Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig sein.
13.2.13.3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu höchstens 6 Wochen.
13.2.13.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf fünf Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf zehn Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- 13.2.13.5 Wir übernehmen die Kosten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Reiseversicherung).
- 13.2.14 **Mietfortzahlungskosten**
Wir ersetzen Mietfortzahlungskosten inkl. Mietnebenkosten, wenn und solange trotz Unbewohnbarkeit der Wohnung Mietkosten weiterbezahlt werden müssen.
- 13.2.15 **Mehrkosten durch Preissteigerungen**
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- 13.2.16 **Mehrkosten durch Technologiefortschritt**
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

14 Welche weiteren Leistungen bietet ihre Hausrat-Versicherung?

- 14.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
14.1.1 Welche Sachen sind versichert?
Wir leisten Entschädigung für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Diebstahl von versicherten Sachen, gemäß Abschnitt A Ziffer 7. Ausgenommen hiervon sind Bargeld, auf Geldkarten gela-

dene Beträge (z.B. Chipkarten) und Wertsachen gemäß Abschnitt A Ziffer 19 sowie optische und elektronische Geräte im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif abgeschlossen, leisten wir auch, wenn die versicherten Sachen aus einer abgeschlossenen und am Kraftfahrzeug angebrachten Dachbox abhanden kommen bzw. zerstört oder beschädigt werden. Außerdem sind im Exklusiv-Tarif optische oder elektronische Geräten im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs gegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versichert.

14.1.2 Wann leisten wir Entschädigung?

Wir leisten Entschädigung für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Diebstahl, wenn Sie nachweisen, dass

14.1.2.1 der Diebstahl tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr begangen worden ist oder

14.1.2.2 das Kraftfahrzeug in Gebrauch war oder

14.1.2.3 das Kraftfahrzeug in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr nach beendetem Gebrauch auf einem bewachten Parkplatz oder in einem verschlossenen Hofraum abgestellt worden war.

Die Entschädigung ist begrenzt je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart entfallen die Voraussetzungen gemäß Abschnitt A Ziffer 14.1.2.1 bis Abschnitt A Ziffer 14.1.2.3.

Die Entschädigung ist im Exklusiv-Tarif auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

14.2 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Wäsche und Bekleidung. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind: Zum Zeitpunkt des Diebstahls hatten Sie diese Sachen tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu einem der folgenden Zwecke im Freien aufbewahrt: Um sie zu waschen, zu trocknen, zu bleichen oder zu lüften. Die Sachen befanden sich aber auf dem Grundstück, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf ein Prozent der Versicherungssumme.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, besteht 24 Stunden pro Tag Versicherungsschutz. Die Entschädigung im Exklusiv-Tarif ist auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

14.3 Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl Ihrer Gartenmöbel und -geräte. Als Gartengeräte zählen auch Rasenmäroboter.

Das Gleiche gilt, wenn folgendes Garteninventar gestohlen wird: Grills, Gartenskulpturen, Pflanzkübel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, aber auch Trampolins, Spielgerüste, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör. Als Poolzubehör gelten ausschließlich folgende Sachen, die der Nutzung des Pools dienen: Filteranlagen und Filterpumpen, Beleuchtungselemente und Leitern.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Die Sachen haben sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf ein Prozent der Versicherungssumme.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

14.4 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die Ihr Eigentum sind.

Für diesen Teil des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf ein Prozent der Versicherungssumme.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

14.5 Diebstahl aus Krankenzimmern sowie bei ambulanten Heilbehandlungen

Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie, solange Sie sich stationär in einer der folgenden Einrichtungen aufhalten: In einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung sowie Kurzzeitpflegeaufenthalte in einem Altenheim von maximal 3 Wochen. Des Weiteren leisten wir Entschädigung für Diebstahl von versicherten Sachen, die Ihnen während einer ambulanten Behandlung in den Räumen eines Arztes, Heilpraktikers oder Physiotherapeuten abhanden kommen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 100 € begrenzt. Andere Wertsachen nach Abschnitt A Ziffer 19 sind nicht versichert. Ebenso nicht mitversichert sind optische und elektronische Geräte sowie fremdes Eigentum.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 200 € begrenzt.

14.6 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

Wir leisten Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Krankenfahrstühlen, die nicht versicherungspflichtig sind. Das Gleiche gilt, wenn Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen oder Kinderwagen gestohlen werden.

Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.

Für Sachen, die mit dem Krankenfahrstuhl lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen, gilt: Wir ersetzen sie nur, wenn sie zusammen mit dem Krankenfahrstuhl gestohlen worden sind. Diese Regelung wenden wir auch bei lose mit einem Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen verbundenen Sachen an, die regelmäßig dessen Gebrauch dienen.

Für die Leistung der Entschädigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

14.6.1 Der Diebstahl wurde nachweislich in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr verübt oder

14.6.2 die Sachen waren zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch oder

14.6.3 in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

14.6.4 Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Sind diese Unterlagen nicht vorhanden, müssen Sie die Merkmale anderweitig beschaffen.

14.6.5 Sie müssen den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis

darüber erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Im Exklusiv-Tarif entfällt die Vorschrift gemäß Abschnitt A Ziffer 14.6.1. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

14.7 Diebstahl am Arbeitsplatz

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Diebstahl am Arbeitsplatz.

Bargeld, auf Geldkarten geladene Geldbeträge (z.B. Chipkarten), Wertsachen gemäß Abschnitt A Ziffer 19 sowie optische und elektronische Geräte sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

14.8 Trickdiebstahl

Wir leisten Entschädigung, wenn Sie Opfer eines Trickdiebstahls werden.

Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

14.9 Schäden durch Scheck, Kredit- und Kundenkartenmissbrauch

14.9.1 Wir ersetzen auch Vermögensschäden, die Ihnen durch Missbrauch von Scheck-, Kredit- oder Kundenkarten entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Karten durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.

14.9.2 Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut bzw. der Herausgeber der Karte Ersatz leistet oder haftet.

14.9.3 Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in Abschnitt D3 Ziffer 3.3.1 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:

- > Ermächtigen Sie die kontoführende Bank bzw. den Herausgeber der Karte, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.
- > Zeigen Sie den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei an. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in Abschnitt D3 Ziffer 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

14.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

14.10 Schäden durch Phishing beim Online-Banking

14.10.1 Wir ersetzen auch Vermögensschäden, die Ihnen durch Phishing beim Online-Banking entstanden sind.

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein Vertrauensverhältnis aus, das sie durch die Täuschung über die tatsächliche

Identität geschaffen haben. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße: Maßgebend ist die Höhe des abgebuchten Betrags.

14.10.2 Andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten wie z. B. Pharming, sind nicht versichert.

Nicht versichert sind Folgeschäden, die aus der Abbuchung resultieren. Das können z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank sein.

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

14.10.3 Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen: Der Schaden ist bei Ihren privaten Online-Banking-Aktionen entstanden. Diese haben Sie in Ihrer versicherten Wohnung durchgeführt, oder an Ihrem eigenen portablen PC (bspw. Laptop, Tablet).

Unsere Entschädigungsleistung setzt zudem voraus, dass Ihre Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

14.10.4 Haben die Täter bei einem Phishing-Angriff mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt und damit mehrere Schäden angerichtet, gilt: Diese Schäden gelten als nur ein Versicherungsfall.

14.10.5 Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie Ihre Computer, die Sie zum Online-Banking nutzen, folgendermaßen sichern: Mit einem Zugangsschutz (z. B. einem Passwort), einer Firewall und einer Virenschutzsoftware. Letztere muss auf dem neuesten Stand gehalten werden. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, haben wir folgende Rechte: Wir können den Vertrag unter den in Abschnitt D3 Ziffer 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.

14.10.6 Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in Abschnitt D3 Ziffer 3.3.1 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:

- > Ermächtigen Sie die kontoführende Bank, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.
- > Zeigen Sie den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei an. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in Abschnitt D3 Ziffer 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

14.10.7 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 Euro begrenzt.

Im Exklusiv-Tarif ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.

14.11 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder

14.11.1 Starten Ihre Kinder ins Berufsleben, haben sie über Ihre Hausrat-Versicherung einen Vorsorgeversicherungsschutz. Dieser ist auf sechs Monate, gerechnet ab Ausbildungsende, begrenzt. Er gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vorsorgeversicherung greift, wenn Ihre Kinder die Ausbildung beendet haben und in einer eigenen Wohnung wohnen. Einen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst setzen wir einer Ausbildung gleich. Das gilt auch für internationale und nationale Jugendfreiwilligendienste (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr). Nach Ablauf der sechs Monate erlischt die Vorsorgever-

- sicherung. Versicherungsschutz kann dann nur über eine eigene Hausrat-Versicherung hergestellt werden.
- Als „Ihre Kinder“ gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Erfasst sind auch Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 14.11.2 Unsere Entschädigungsleistung setzt Folgendes voraus:
- > Die Kinder hatten unmittelbar vor dem Beginn der Ausbildung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt.
 - > Sie haben uns die Anschrift der Wohnung mitgeteilt.
 - > Sie haben uns die Wohnfläche der Wohnung in Quadratmetern angegeben.
- 14.11.3 Bei der Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz nach den für Ihren Vertrag gültigen Bestimmungen. Ausgenommen sind Mehrleistungen, die gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind. Fremdes Eigentum ist nur versichert, wenn es der Einrichtung, dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.
- 14.11.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 30.000 Euro begrenzt.
- Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei der Vorsorgeversicherung nicht vor.
- Wir zahlen nur, soweit kein Anspruch aus einer anderen Versicherung besteht.
- 14.12 Fahrraddiebstahl
- 14.12.1 Leistungsversprechen und Definitionen
- Für Fahrräder und Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
- Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen. Nicht versichert sind Elektrofahrräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.
- Lose mit dem Fahrrad/Fahradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.
- 14.12.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- 14.12.3 Besondere Obliegenheiten im Schadensfall
- > Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150,- EUR begrenzt.
 - > Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl
 - > unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 14.12.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen Abschnitt D3 Ziffer 3.3.1 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach Abschnitt D3 Ziffer 3.3.2 zur Kündigung berechtigt sein.
- 14.12.5 Entschädigungsgrenze
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für den Diebstahl des Fahrrades/Fahradanhängers auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- Haben Sie den Exklusiv-Tarif versichert, ist die Entschädigung auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.**
- 14.12.6 Selbstbehalte
- Es gelten die für Hausratversicherung vereinbarten Selbstbehalte. Für den Fall, dass die Entschädigungsgrenze gegen Mehrbeitrag erhöht wird, werden im Schadenfall, die für die Hausratversicherung vereinbarten Selbstbehalte nicht in Abzug gebracht.
- 14.13 „Hausrat außer Haus“ (Reisegepäck)
- 14.13.1 Für Reisegepäck haben Sie in Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 12 Außenversicherungsschutz auch gegen folgende Gefahren:
- 14.13.1.1 Diebstahl – ausgenommen Diebstahl beim Zelten und aus Kraftfahrzeugen;
- 14.13.1.2 Transportmittelunfall, wenn Ihr Reisegepäck mit verkehrssüblichen Beförderungsmitteln transportiert wird;
- 14.13.1.3 Abhandenkommen, wenn sich Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.
- 14.13.2 Reisegepäck sind folgende Sachen des persönlichen Reisebedarfs: Dinge, die Sie während einer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen. Erfasst sind auch Dinge, die Sie durch ein übliches Transportmittel (bspw. Bahn, Flugzeug) befördern lassen.
- 14.13.3 Versichert sind Reisen von mindestens zwei Kalendertagen. Unabhängig von der Dauer gelten folgende Fahrten nicht als Reisen:
- 14.13.3.1 Fahrten innerhalb des Wohnorts;
- 14.13.3.2 Fahrten zur und von der regelmäßigen Arbeitsstätte;
- 14.13.3.3 Fahrten zum eigenen Wochenendgrundstück und zurück und der dortige Aufenthalt; Fahrten zur eigenen Wochenendwohnung und zurück und der dortige Aufenthalt.
- 14.13.4 Nicht versichert sind Wertsachen nach Abschnitt A Ziffer 19, Gutscheine, Fahrkarten, Schecks und Sammlungen jeglicher Art.
- 14.13.5 Nicht versichert sind außerdem folgende Schäden und Schadenursachen:
- 14.13.5.1 Schrammen und dergleichen an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen.
- 14.13.5.2 Mängel in der Verpackung, in der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen.
- 14.13.5.3 Verlieren, Stehen- und Liegenlassen.
- 14.13.5.4 Abhandenkommen außerhalb des Gewahrsams eines Beförderungsunternehmens.
- 14.13.5.5 Taschendiebstahl.
- 14.13.5.6 Transportverzögerungen.
- 14.13.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf ein Prozent der Versicherungssumme begrenzt
- Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf zwei Prozent der Versicherungssumme begrenzt.**
- Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze ist gegen Mehrbeitrag möglich
- 14.13.7 Selbstbehalte
- Es gelten die für Hausratversicherung vereinbarten Selbstbehalte.

Für den Fall, dass die Entschädigungsgrenze gegen Mehrbeitrag erhöht wird, werden im Schadenfall, die für die Hausratversicherung vereinbarten Selbstbehalte nicht in Abzug gebracht.

- 14.13.8 Kommt Ihr Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe Abschnitt A2 Ziffer 14.13.1), ist die Entschädigung je Versicherungsfall folgendermaßen begrenzt:
- 14.13.8.1 Auf 250 € für elektrische/elektronische (auch batteriebetriebene) Geräte einschließlich Zubehör. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör fallen nicht unter diese Entschädigungsgrenze.
- 14.13.8.2 Auf 250 € für Brillen.
- 14.13.9 Kommt Ihr Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe Abschnitt A2 Ziffer 14.13.1), oder wird es gestohlen (siehe Abschnitt A2 Ziffer 14.13.1), müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen: Die Entschädigung wird dann je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 € gekürzt.
- 14.14 Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)
Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

15 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist Versicherungssumme?

- 15.1 Versicherungswert
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entscheidungen für die Berechnung der Entschädigung.
- 15.1.1 Der Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen.
- 15.1.2 Für Kunstgegenstände nach Abschnitt A Ziffer 18.1.1.5 und Antiquitäten nach Abschnitt A Ziffer 18.1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- 15.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.
- 15.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach Abschnitt A Ziffer 19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.
- 15.2 Versicherungssumme
- 15.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach Abschnitt A Ziffer 15.1 entsprechen.
- 15.2.2 Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung.
- 15.2.3 Die Versicherungssumme wird nach Abschnitt A Ziffer 15.3 angepasst.
- 15.2.4 Die jährlich angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 15 Prozent.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, erhöht sich die jährlich angepasste Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.
- 15.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

- 15.3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.
Für die Anpassungen wird der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die nor-

malerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme verändert sich mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf volle 100 Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

- 15.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich der neue Beitrag.
- 15.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam. Die möglichen Auswirkungen auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus Abschnitt A Ziffer 15.4.4.
- 15.4 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts
- 15.4.1 Unterversicherungsverzicht
Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.
Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A Ziffer 15.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach Abschnitt A Ziffer 17.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach Abschnitt A Ziffer 17.3 kein Abzug.
- 15.4.2 Voraussetzungen
Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:
Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.
Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt: Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens dem Wert multipliziert, den der Versicherer vorsieht, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können.
Es besteht kein weiterer Hausrat-Versicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.
- 15.4.3 Wohnungswechsel
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.
Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach Abschnitt A Ziffer 15.4.2 für die neue Wohnung vorliegen.
Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:
Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart beträgt die Frist drei Monate
- 15.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme
Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird, der zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform zu informieren.

15.4.5 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform kündigen. Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

16 (Entfällt)

17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

17.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

17.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

17.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

17.4 Anzeige der neuen Wohnung

17.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

17.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

17.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

17.5 Feststellung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

17.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

17.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird. Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

17.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

17.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

17.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen:

Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

17.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

17.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt Abschnitt A Ziffer 17.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

17.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Abschnitt A Ziffer 17.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

18.1 Der Versicherer ersetzt

18.1.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert nach Abschnitt A Ziffer 14.1 bei Eintritt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

18.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach Abschnitt A Ziffer 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

18.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Mindestwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

18.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

18.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach Abschnitt A Ziffer 14.2.4 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach Abschnitt A Ziffer 13 werden darüber hinaus bis zu Prozent der Versicherungssumme nach Abschnitt A Ziffer 14.2.1 bis Abschnitt A Ziffer 14.2.3 ersetzt.

- 18.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach Abschnitt A Ziffer 14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach Abschnitt A Ziffer 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Die Erstattung von versicherten Kosten nach Abschnitt A Ziffer 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.
- 18.5 Kosten
Versicherte Kosten nach Abschnitt A Ziffer 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?**
- 19.1 Wertsachen
- 19.1.1 Versicherte Wertsachen nach Abschnitt A Ziffer 8.2 sind:
- 19.1.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- 19.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 19.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- 19.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in Abschnitt A Ziffer 18.1.1.4 genannte Sachen aus Silber;
- 19.1.1.5 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 19.2 Wertschutzschränke
- 19.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
- 19.2.2 Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Hersteller Vorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.
- 19.3 Entschädigungsgrenzen
- 19.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis zu 30 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, werden je Versicherungsfall 40 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 19.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach Abschnitt A Ziffer 19.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:
- 19.3.2.1 1.500 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
**Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, gilt Folgendes:
2.000 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;**
- 19.3.2.2 5.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
**Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, gilt Folgendes:
10.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;**
- 19.3.2.3 25.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.
**Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, gilt Folgendes:
30.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.**
- 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**
- 20.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 20.2 Weitere Feststellungen
Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.
- 20.3 Verfahren vor der Feststellung
- 20.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- 20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständige benennen:
- 20.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
- 20.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- 20.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Abschnitt A Ziffer 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
- 20.4 Feststellung
- 20.4.1 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 20.4.4 die versicherten Kosten;
- Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

- 20.5 Verfahren nach Feststellung
Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt er beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 20.6 Kosten
Wir ersetzen die von Ihnen zu tragen Sachverständigenkosten bis zu ein Prozent der Versicherungssumme, maximal 1.000 Euro, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 50.000 Euro übersteigt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, tragen wir die Sachverständigenkosten bis zu zwei Prozent der Versicherungssumme, maximal 2.000 Euro, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 50.000 Euro übersteigt.
- 20.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**
- 21.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- 21.2 Verzinsung
Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 21.2.1 Entschädigung
Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- 21.2.2 Zinssatz
Der Zinssatz liegt einem Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 21.3 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Abschnitt A Ziffer 20.1 und Abschnitt A Ziffer 20.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 21.4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange:
- 21.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 21.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- 22.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit
Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheit gelten folgende Sicherheitsvorschriften:
Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach Abschnitt A Ziffer 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 22.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt A Ziffer 21.1 genannte Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D3 Ziffer 3.3.1.2 und Abschnitt D3 Ziffer 3.3.3 Folgendes:
Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 23 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- 23.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapier und Urkunden
Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.
Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.
- 23.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D3 Ziffer 3.3.3 Folgendes:
Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**
- 24.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Abschnitt D3 Ziffer 2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
- 24.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 24.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach Abschnitt A Ziffer 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- 24.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.
Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
Im Exklusiv-Tarif bleibt die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage unbewohnt oder über eine im Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.
- 24.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
- 24.2 Folgen einer Gefahrerhöhung
Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Abschnitt D3 Ziffer 3.2.3 bis Abschnitt D3 Ziffer 3.2.5 geregelt.

25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

- 25.1 Anzeigepflicht
Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.
- 25.2 Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
- 25.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen.
- 25.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
- 25.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 25.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.
- 25.3 Beschädigte Sachen
Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
- 25.4 Mögliche Rückerlangung
Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.
- 25.5 Übertragung der Rechte
Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.
- 25.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.
Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt B – Klauseln zur Hausrat-Versicherung

Klausel „Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung“

Soweit Hausrat auch außerhalb der ständigen Wohnung versichert ist, gilt abweichend von Abschnitt A 8 VHB 2018:

Nicht versichert sind:

1. In Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden
 - 1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
 - 1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 1.3 Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
 - 1.4 Briefmarken, Münzen und Medaillen;
 - 1.5 Alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;
 - 1.6 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
 - 1.7 Kunstgegenstände
2. In nicht ständig bewohnten Gebäuden wie z. B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd, Garten- und Weinberghäusern zusätzlich zu 1.1 bis 1.7:
 - 2.1 Schusswaffen;
 - 2.2 Foto- und optische Apparate;
 - 2.3 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

Klausel „eingelagerte Hausratgegenstände“

Werden Hausratgegenstände außerhalb des Versicherungsorts eingelagert, sind folgende Sachen nicht versichert:

1. Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
2. Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
3. Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
4. Briefmarken, Münzen und Medaillen;
5. alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;
6. Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
7. Kunstgegenstände;
8. Schusswaffen;
9. Foto- und optische Apparate;
10. Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

Klausel „Gegenstände von besonderem Wert“

Abweichend von Abschnitt A 8.2 VHB 2018 sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

Klausel „Arbeitsgeräte“

Abweichend von Abschnitt A 8.3.7 VHB 2018 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers dienen, nicht mitversichert. Gleiches gilt für die genannten Sachen, soweit sie Personen dienen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Abschnitt C – Besondere Bedingungen für Assistance-Leistungen

Abschnitt C1 – Besondere Bedingungen VPV Psychologische Assistance

Der Abschluss der VPV Psychologische Assistance ist nur in Verbindung mit einer VPV Hausrat-Versicherung gemäß der Abschnitte A und B möglich.

Die Zusatzleistungen der VPV Psychologische Assistance gelten nur, wenn dies im Versicherungsschein aufgeführt ist.

Die VPV Allgemeine Versicherungs-AG kooperiert bei der VPV Psychologische Assistance mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland (IPA) – nachfolgend AXA Assistance genannt.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen aus der VPV Psychologische Assistance ist, dass die Hilfeleistung durch die AXA Assistance organisiert wird. Eine gewünschte Inanspruchnahme der Leistungen melden Sie bitte unter Telefon: 0711/1391-6270

E-Mail: psychologische.assistance@vpv.de

1 Was sind die Vertragsgrundlagen?

Es gelten die Bedingungen und Verbraucherinformationen für die VPV Hausrat-Versicherung.

2 Wer ist mitversichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer der VPV Hausrat-Versicherung sowie die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

3 Was beinhaltet die VPV Psychologische Assistance?

Wir gewähren Ihnen eine psychologische Assistance im Falle von akuten psychologischen Problemen.

4 Welchen Leistungsanspruch haben Sie?

4.1 Sie haben Anspruch auf höchstens drei verschiedene Fälle im Kalenderjahr je Hausrat-Versicherung.

4.2 Die Kosten für eine Inanspruchnahme der psychologischen Assistance werden vollständig übernommen.

5 Welche Leistungen stehen Ihnen zur Verfügung?

5.1 Übernommen werden die Kosten von bis zu drei persönlichen Erstberatungen (jede maximal 45 Minuten) zu drei unterschiedlichen Fällen im Jahr mit einem durch die Helpline vermittelten Psychologen. Diese Helpline ist unter 0711/1391-6270 an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erreichbar. Wir kontaktieren dann einen Psychologen, der sich zu den üblichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr) bei Ihnen melden wird. Die Erstberatung kann aus jeglichen Gründen erfolgen, für welche Sie auf die Unterstützung einer psychologischen Erstberatung zurückgreifen möchten. Eine Prüfung dieser Gründe findet nicht statt.

Wir können Ihnen nicht garantieren, dass Sie sofort ein Erstgespräch wahrnehmen können. Es kann zu Wartezeiten kommen. Wenn Sie sofort Hilfe benötigen, können Sie sich auch an die allgemeine Telefonseelsorge oder Rettungsdienst wenden.

In dringenden Fällen steht ihnen die allgemeine Telefonseelsorge unter +49 800 111 011 1 zur Verfügung.

Bei lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an Tel. 112 (Rettungsdienst) bzw. an 116 (Ärztlicher Bereitschaftsdienst).

Es wird keine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung durchgeführt, die Psychologen empfehlen Ihnen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen.

Ein entsprechender Vertrag bezüglich der vorgenannten versicherten Leistungen kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem durch die AXA Assistance vermittelten Dienstleistungserbringer zustande. Somit beschränkt sich die Haftung der AXA Assistance auf ein Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverschulden.

6 Welche Ausschlüsse gibt es?

6.1 Eine psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung wird nicht durchgeführt oder organisiert. Die Psychologen empfehlen Ihnen gegebenenfalls jedoch weitere Behandlungsmaßnahmen. Die Heilbehandlungskosten dieser weiteren Maßnahmen werden nicht durch uns übernommen.

6.2 Mittelbare Schäden und Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.

7 Wartezeit

Für die Assistance-Leistungen aus diesem Vertrag besteht eine Wartezeit von 30 Tagen ab Beginn des Versicherungsschutzes. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, zahlen wir keine Leistungen und erbringen keine psychologische Assistance.

8 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat vor Inanspruchnahme der Assistance-Leistungen:

- dem Versicherer die Inanspruchnahme der Leistung unter der zur Verfügung gestellten Telefonnummer anzuzeigen;
- Weisungen des Versicherers, soweit für sie zumutbar, zu befolgen;
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 8 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

- Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in

Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- d) Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

Abschnitt C2 – Besondere Bedingungen VPV Fahrrad-Schutzbrief

Der Abschluss des VPV Fahrrad-Schutzbriefs ist nur in Verbindung mit einer VPV Hausrat-Versicherung gemäß der Abschnitte A und B möglich.

Die Zusatzleistungen des VPV Fahrrad-Schutzbriefs gelten nur, wenn dies im Versicherungsschein aufgeführt ist.

Die VPV Allgemeine Versicherungs-AG kooperiert beim VPV Fahrrad-Schutzbrief mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland (IPA).

Wenn Sie Leistungen aus dem VPV Fahrrad-Schutzbrief in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie dies vorab mit der ganzjährig – 24 Stunden am Tag – erreichbaren Notrufzentrale abstimmen:

Telefon: 0711/1391-6270

1 Was ist die Vertragsgrundlage?

Es gelten die Bedingungen und Verbrauchereinformationen für die VPV Hausrat-Versicherung.

2 Wer ist mitversichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer der VPV Hausrat-Versicherung sowie die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

3 Was ist Inhalt des Fahrrad-Schutzbriefs?

Sie erhalten Hilfe nach Panne, Unfall, Diebstahl oder Totalschaden für das versicherte Fahrrad.

4 Was sind die auslösenden Ereignisse?

4.1 Definition des Begriffs „Panne“

Eine Panne ist eine Störung am versicherten Fahrrad, bei der eine Weiterfahrt/ Antritt einer Fahrt nicht möglich ist. Voraussetzung für das Vorliegen einer Panne ist, dass die Störung nicht vom Fahrer selbst verschuldet ist und auch nicht durch äußere Einwirkung verursacht wurde.

4.2 Definition des Begriffs „Unfall“

Ein Verkehrsunfall ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkendes Ereignis, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

4.3 Definition des Begriffs „Diebstahl“

Ein Diebstahl liegt vor, wenn das gesamte versicherte Fahrrad oder Teilkomponenten (Räder, Lenkrohr) geraubt worden sind. Die räuberischen Folgen führen dazu, dass das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor.

4.4 Definition des Begriffs „Totalschaden“

Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungskosten und Restwert des versicherten Fahrrads.

5 Was sind die versicherten Ereignisse?

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Fahrrads durch:

5.1 Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

5.2 Unfall mit dem Fahrrad im Straßenverkehr.

5.3 Unfall des Transportmittels, mit dem das versicherte Fahrrad befördert wird, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst beschädigt wird.

5.4 Totalschaden (Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des Fahrrads), während sich das versicherte Fahrrad auf Reisen in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

5.5 Beschädigung des Fahrrads (Panne).
Wenn eine Panne vorliegt, haben Sie Anspruch gemäß Nr. 8 und 9.

6 Was sind versicherte Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen?

Versichert sind ausschließlich Fahrräder aus Ihrem Eigentum, die für den privaten Gebrauch bestimmt und nicht zulassungspflichtig sind.

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für die nachstehend genannten Fahrräder und die mit diesen fest verbundenen Teile:

6.1 Klassisches Fahrrad (MTB, Rennrad, Cityrad, etc.)

6.2 Pedelec: ein Elektrofahrrad, das die Tretbewegung bis 25 km/h mit einer Nenndauerleistung bis maximal 250 Watt unterstützt.

6.3 E-Bike: ein Elektrofahrrad, bei dem die Motorunterstützung durch Gas geben erfolgt, also unabhängig vom Treten des Fahrers. Versichert sind alle E-Bikes bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von max. 25 km/h mit einer maximalen Motorleistung von 250 Watt. Schnelle Pedelecs (S-Pedelecs), Fahrräder, die gewerblich genutzt werden und zulassungspflichtige Räder sind nicht Bestandteil der Versicherung.

7 Welche Ausschlüsse gibt es?

Wir leisten nicht bei

- a) Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung;
- b) Schäden bzw. Abhandenkommen nicht fest verbundener Teile (z. B. Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Anhänger, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze, aufsteckbare Fahrradbeleuchtung);
- c) Schäden für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen;
- d) Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können;
- e) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen von Ihnen oder eines berechtigten Nutzers des Fahrrads verursacht sind;
- f) Schäden, die bei der Teilnahme an Radwettkampfanstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen;
- g) Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads;
- h) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- i) Verschleiß an Reifen und Bremsbelägen;
- j) Diebstahl, wenn das Fahrrad nicht ordnungsgemäß gegen den Diebstahl gesichert worden ist;
- k) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- l) Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch die begünstigte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursacht werden.
- m) Versicherungsschutz wird nicht gewährt für unmittelbare oder mittelbare Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen,

Maßnahmen der Staatsgewalt, Terroranschläge, Asbest, Streik, Kernenergie und Strahlungsenergie, Naturkatastrophen, Erdbeben, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ausgeschlossen sind auch Schäden oder Kosten, die durch nukleare, chemische, oder biologische Massenvernichtungswaffen entstehen, wie auch immer diese in Umlauf gebracht oder kombiniert werden und unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer zeitlicher Reihenfolge zu diesem Schaden oder diesen Kosten beitragen.

8 Was ist Gegenstand des VPV Fahrrad-Schutzbriefs?

- 8.1 Im Versicherungsfall sorgen wir für die Wiederinstandsetzung des Fahrrads bzw. für Ihre Mobilität. Wir beauftragen den geeigneten Dienstleistungsbetrieb in Ihrem Namen und Ihrem Auftrag und übernehmen die Kosten direkt, ohne dass Sie in Vorleistung gehen müssen. Bei Diebstahl oder Verlust des versicherten Fahrrads ersetzen wir nicht dessen Neukauf- oder Zeitwert. Die Leistungen nach Nr. 9 dieser Bedingungen werden für ein auslösendes Ereignis nach Nr. 4 dieser Bedingungen nur einmalig je Versicherungsfall erbracht. Ist das versicherte Fahrrad nach Erbringung der Leistungen immer noch fahrtüchtig, dann werden die Leistungen für Schäden durch das entsprechende auslösende Ereignis kein zweites Mal erbracht. Sie haben in diesem Fall für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft selbst zu sorgen.
- 8.2 Wir übernehmen Kosten maximal für insgesamt drei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr, maximal jedoch 500,- € pro Versicherungsfall.
- 8.3 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn:
- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß Nr. 9 der Bedingungen vorliegen und
 - wenn der Leistungsanspruch Sie bei der 24h-Notrufzentrale tatsächlich geltend gemacht wird.
- 8.4 Die Leistungen des VPV Fahrrad-Schutzbriefs sind begrenzt auf die in Anlage 1 definierten Länder. Sollten wir im europäischen Ausland aufgrund lokaler Gegebenheiten keine direkten Assistance-Leistungen anbieten können, erfolgt die Wiederinstandsetzung des Fahrrads, nach Rücksprache mit uns, auf Veranlassung durch Sie und auf Ihre Rechnung. Im Anschluss sind Sie entsprechend der Regelung in Nr. 8.2 berechtigt, sich die Kosten der Reparatur durch uns ersetzen zu lassen. Hierfür ist ein Nachweis der erbrachten Wiederinstandsetzung durch Vorlage der entsprechenden Belege erforderlich. Eine Erstattung für Reparaturen ohne entsprechende Belege wird nicht geleistet.

9 Welche Leistungen sind im VPV Fahrrad-Schutzbrief enthalten?

- 9.1 24h Service-Hotline
Die Service Hotline steht Ihnen rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, bei Fragen und in einer Notsituation zur Verfügung und hilft Ihnen bei allen nachfolgenden Leistungen.
Die 24h Service-Hotline erreichen Sie unter
Telefon: 0711/1391-6270

- 9.2 Auskunft öffentliche Verkehrsmittel
Die Hotline gibt Ihnen Auskunft über mögliche Verbindungen des öffentlichen Verkehrsnetzes und nennt andere mögliche Ziele in der naheliegenden Umgebung.
- 9.3 Telefonische Rechtsberatung
Bei straßenbezogenen Rechtsproblemen bzw. -fragen im Zusammenhang mit der Verkehrsordnung steht Ihnen eine unverbindliche telefonische Erstberatung (max. 45 Minuten) zu den üblichen Geschäftszeiten (9 bis 17 Uhr) zur Verfügung.
Mit der telefonischen Erstberatung durch einen Rechtsanwalt können Sie sich bei allen Angelegenheiten, die Ihr Fahrrad betreffen, eine rechtlich fundierte Meinung einholen. Eine Rechtsberatung kann nur für Deutschland angeboten werden.
- Der Versicherungsschutz umfasst die telefonische Erstberatung durch einen von uns vermittelten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Dies gilt immer, wenn Sie aufgrund konkreter Fallumstände ein erkennbares Beratungsbedürfnis als Eigentümer, Halter, Fahrer eines Fahrrads hat.
 - Nicht versichert sind alle Maßnahmen, die über eine einmalige telefonische Beratung hinausgehen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstberatung, wenn die Beratung nur nach Prüfung von Unterlagen erfolgen kann. Daher ist dieser Service kein Ersatz für eine Rechtsschutzversicherung.
- 9.4 Pannenhilfe am Schadenort
Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle behilflich. Die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile werden bis zu 150,00 € übernommen. Eine Pannenhilfe erfolgt zwischen 09 Uhr und 18 Uhr.
Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist die Erreichbarkeit der Schadenstelle durch öffentlich zugängliche und befestigte Straßen.
Ist die Reparatur am Ort der Schadenstelle nicht möglich oder nicht erfolgreich, organisieren wir das Abschleppen des Fahrrads zu einer nahegelegenen, von uns benannten Werkstatt und übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft in dieser Werkstatt. Zusätzlich können wir eine Weiterfahrt oder Übernachtungsmöglichkeit organisieren..
- 9.5 Abschleppservice
Kann das Fahrrad nach Panne oder Unfall am Schadenort nicht fahrtüchtig gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrads.
Ein Fahrrad ist nicht fahrtüchtig, wenn es aufgrund von technischen Mängeln die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet.
Wir übernehmen wahlweise die anfallenden Abschleppkosten bis zu einer Entfernung von max. 50 Kilometer Luftlinie für:
- das Abschleppen zu Ihrem Wohnsitz oder
 - das Abschleppen zur nächstliegenden Werkstatt oder
 - das Abschleppen zu Ihrem Zielort
- Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist die Erreichbarkeit der Schadenstelle durch öffentlich zugängliche und befestigte Straßen.
Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis zu 150,00 € werden übernommen.
- 9.6 Taxiservice oder andere Beförderungsmittel
Ist eine Fahrt bzw. eine Weiterfahrt mit dem Fahrrad nicht möglich, organisieren wir die Fahrt nach Hause, zum nächsten Bahnhof, zum Ort der Übernachtungsmöglichkeit (siehe Nr. 9.9) oder zum Zielort. Wir übernehmen die

- Kosten für ein Taxi oder anderes Beförderungsmittel bis zu einer Entfernung von max. 50 Kilometer Luftlinie.
- 9.7 Übernachtung (bei mind. 50 Kilometer Luftlinie Entfernung vom Wohnort)
Kann die Fahrbereitschaft des Fahrrads am gleichen Tag nicht innerhalb von 4 Stunden wieder hergestellt werden, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für eine Nacht in Höhe von 75,00 €/Nacht.
Alternativ übernehmen wir Ihre Rückreisekosten sowie den Rücktransport des Fahrrads zu Ihrem Wohnsitz bis max. in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Übernachtungsleistung.
- 9.8 Ersatz-Fahrrad (max. 7 Tage)
Auf Wunsch übernehmen wir die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Fahrrads bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage à 35,00 € für klassische Fahrräder und 50,00 € für Pedelecs oder E-Bikes, höchstens insgesamt 350,00 € pro begünstigte Person.
- 9.9 Rücktransport
Bei einem Krankenrücktransport von Ihnen bzw. nach Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sorgen wir für die Abholung des mitgeführten Fahrrads (inkl. Gepäck) zu Ihrem ständigen Wohnsitz.
Wurde die Abholung des Fahrrads von Ihnen oder von Dritten veranlasst, erstatten wir nach vorheriger Abstimmung die dadurch entstandenen Kosten.
Es werden maximal die Kosten übernommen, die angefallen wären, wenn wir den Transport organisiert hätte. Geschieht der Rücktransport des Fahrrads mit einem privaten Fahrzeug, so wird eine Pauschale von 0,30 €/km durch uns gezahlt.
- 9.10 Ersatzteilversand
Können nach einer Panne mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom Ihrem Wohnsitz entfernt Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrrads nicht beschafft werden, übernehmen wir die Kosten für den Versand der entsprechenden Ersatzteile an den Ort der Reparatur und organisieren zusätzlich die Regelung der Zollformalitäten. Zölle und Kosten für die Ersatzteile selbst werden nicht getragen.
- 9.11 Verschrottung
Liegt ein Totalschaden vor, organisieren wir auf Wunsch die Verschrottung des Fahrrads und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- 9.12 Ersatz-Schlüsselversand
Bei Schlüsselverlust, Schlüsseldiebstahl oder Schlüsselbruch helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand des Ersatzschlüssels.

10 Wie hoch ist die Höchstentschädigung und besteht eine Selbstbeteiligung?

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt 500,00 €. Für den Fahrrad-Schutzbrief besteht keine Selbstbeteiligung.

11 Welche Angaben und Dokumente sind erforderlich?

Zur Prüfung und Durchführung der Versicherungsleistungen müssen Sie folgende Unterlagen einreichen:

- Kaufbeleg auf dem der Typ des Fahrrads, das Kaufdatum und der Kaufpreis zu entnehmen sind
- Kontaktdaten für Rückfragen.

12 Obliegenheiten

- 12.1 Die begünstigte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden möglichst gering zu halten und

alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;

- Die begünstigte Person hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- Die begünstigte Person hat die Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten, und diese Weisungen zu befolgen, soweit zumutbar;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- Schäden an einem auf Reisen aufgegebenen Fahrrad sind dem Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden und dem Versicherer ein Nachweis dafür zu erbringen;
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 12 ebenfalls zu erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.“

13 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

- Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

Anlage 1 zum VPV Fahrrad-Schutzbrief

Geographischer Fokus des Fahrradschutzbriefes

Die in Nr. 8.4 beschriebenen Leistungen des Fahrradschutzbriefes werden, entsprechend der lokalen Verfügbarkeiten und den örtlichen Gegebenheiten, in folgenden Ländern erbracht, sofern in den entsprechenden Versicherungsbedingungen nicht anders beschrieben:

- > Albanien
- > Andorra
- > Belgien
- > Bosnien-Herzegowina
- > Bulgarien
- > Dänemark (ohne Grönland)
- > Deutschland
- > Estland
- > Finnland
- > Frankreich (ohne Überseegebiete)
- > Griechenland
- > Großbritannien (ohne Überseegebiete)
- > Irland
- > Island
- > Italien
- > Kanada
- > Kroatien
- > Lettland
- > Liechtenstein
- > Litauen
- > Luxemburg
- > Malta
- > Mazedonien
- > Moldawien
- > Monaco
- > Montenegro
- > Niederlande (ohne Überseegebiete)
- > Norwegen (ohne Spitzbergen)
- > Österreich
- > Polen
- > Portugal
- > Rumänien
- > San Marino
- > Schweden
- > Schweiz
- > Serbische Republik
- > Slowakei
- > Slowenien
- > Spanien (inkl. Kanarische Inseln, ohne Exklaven Ceuta und Melilla)
- > Tschechische Republik
- > Ungarn
- > Zypern

Abschnitt C3 – Besondere Bedingungen Haus- und Wohnungsschutzbrief

Liebe Kundin, lieber Kunde,
wir möchten Ihnen zunächst einige Hinweise zu Ihrem Haus- und Wohnungsschutzbrief geben. Wir sorgen im Schadenfall dafür, dass Sie schnelle Hilfe bekommen und übernehmen anfallende Kosten. Zum Beispiel:

- > Schlüsseldienst
- > Rohrreinigung
- > Entfernung von Wespennestern.

Voraussetzung ist, dass Sie uns unverzüglich* unter 07 11/13 91-61 92 anrufen. Unser Notruf-Telefon ist an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

Im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs erbringen wir als Versicherer Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.

Ihre VPV Allgemeine Versicherungs-AG

1 Was ist versichert? Wie hoch sind die Entschädigungsgrenzen und die Jahreshöchstleistung?

- 1.1 Was ist versichert?
- 1.1.1 Wenn ein Schaden eintritt, erbringen wir die in den Abschnitt B Ziffer 4 bis 14 genannten Leistungen.
- 1.1.2 Voraussetzung ist, dass die Ursache des Schadens während der Vertragslaufzeit eingetreten ist.
- 1.1.3 Die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen Ihres Haushalts ist nicht versichert.
- 1.2 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung
- 1.2.1 Für Serviceleistungen gemäß Ziffer 4 bis 12 übernehmen wir Kosten von jeweils höchstens 500 €. Die Kosten für alle Schäden sind pro Versicherungsjahr auf 1.500 € begrenzt (Jahreshöchstleistung).
- 1.2.2 Für Kinderbetreuung im Notfall (siehe Ziffer 13) Erstberatung zu Sicherheitssystemen (siehe Ziffer 14) und Dokumentendepot (siehe Ziffer 15) gelten diese Kostengrenzen nicht.

2 Wer ist versichert?

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen folgenden Personen zu:

- > Ihnen selbst und
- > den Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3 Wo gilt die Versicherung?

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt für:
- > Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung / Einfamilienhaus (versicherte Wohnung) in Deutschland.
 - > Hierzu gehören auch Balkone, Loggien, Terrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen und Carports.
- Nicht versichert sind Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.
- 3.2 Wenn Sie umziehen, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung beziehungsweise Ihr neues Einfamilienhaus über. Das ist nicht der Fall, wenn Sie ins Ausland* umziehen. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. In der bisherigen Wohnung sind Sie jedoch längstens einen Monat nach Umzugsbeginn versichert. Im Fall eines Umzugs in das Ausland* endet dieser Vertrag mit dem Umzug.

4 Was leistet der Schlüsseldienst im Notfall?

Was tun wir, wenn der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben? Oder Sie sind ohne Verschulden in der Wohnung eingesperrt und können diese nicht verlassen. In diesen Fällen organisieren wir die Öffnung der Woh-

nungstür. Dabei übernehmen wir bis zur vereinbarten Höhe die Kosten:

- > für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst und
- > für ein provisorisches Schloss, wenn das Schloss durch das Öffnen funktionsunfähig wird.

5 Was leistet die Rohrreinigung im Notfall?

- 5.1 Was geschieht, wenn Abflussrohre verstopft sind (Abflusrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen)? In diesem Fall organisieren wir die Behebung der Verstopfung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
- 5.2 Was ist, wenn die Ursache der Rohrverstopfung außerhalb Ihrer versicherten Wohnung lag und für Sie nicht erkennbar war?
Dann übernehmen wir die Kosten bis zur vereinbarten Höhe für Maßnahmen innerhalb dieser Wohnung inklusive An- und Abfahrt.

6 Was leistet die Wasserinstallation im Notfall?

Was geschieht in folgendem Fall?

- > Eine Armatur, ein Boiler oder die Spülung des WCs oder des Urinals ist defekt.
- > Am Haupthahn Ihrer Wohnung kann das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden.

Oder

- > die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen.
In diesem Fall organisieren wir die Schadenbehebung und übernehmen die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers bis zur vereinbarten Höhe. Materialkosten übernehmen wir nicht.

7 Was leistet die Elektroinstallation im Notfall?

- 7.1 Wie verfahren wir bei Schäden an der Elektroinstallation?
Wir organisieren die Schadenbehebung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
- 7.2 Wir erbringen keine Leistung
- 7.2.1 für die Behebung von Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten.
Z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, sonstige Küchengeräte, Lampen, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik.
- 7.2.2 für die Behebung von Schäden an Stromverbrauchszählern.

8 Was leistet die Heizungsinstallation im Notfall?

- 8.1 Wie verfahren wir bei Schäden an der Heizungsinstallation?
Wir organisieren die Schadenbehebung und übernehmen die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers bis zur vereinbarten Höhe. Materialkosten übernehmen wir nicht?
- 8.2 Dies geschieht in folgenden Fällen:
- 8.2.1 Heizkörper in Ihrer Wohnung können wegen Schäden an ihren Thermostatventilen nicht genutzt werden,
- 8.2.2 wegen eines Bruchschadens oder wegen Undichtigkeit müssen Heizkörper in Ihrer Wohnung repariert oder ersetzt werden.
- 8.3 Wir erbringen keine Leistung
- 8.3.1 für die Behebung von Schäden an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren.
- 8.3.2 für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

9 Was leistet die Notheizung?

Was geschieht in folgendem Fall?

- > Die Heizungsanlage fällt unvorhergesehen aus.
- > Abhilfe durch den Heizungsinstallateur ist im Notfall (siehe Ziffer 8) nicht möglich.

In diesem Fall stellen wir Ihnen für die Zeit des Ausfalls bis zu drei elektrische Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten.

10 Was leistet die Bekämpfung von Schädlingen?

- 10.1 Was geschieht, wenn ein Schädlingsbefall so groß ist, dass er nur fachmännisch beseitigt werden kann?
In diesem Fall organisieren wir die Schädlingsbekämpfung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
- 10.2 Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

11 Was leistet die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern?

- 11.1 Wir organisieren die Entfernung bzw. Umsiedlung eines Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe. Das gilt für Nester in und außen an der versicherten Wohnung und in dem dazu gehörenden Garten.
- 11.2 Wir erbringen keine Leistungen, wenn das Nest aus rechtlichen Gründen nicht entfernt oder umgesiedelt werden darf, z. B. wegen des Artenschutzes.

12 Was leistet die Datenrettung?

- 12.1 Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma unter folgenden Voraussetzungen:
- > Es handelt sich um Daten, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind.
 - > Die Daten sind durch einen Defekt an einem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar.
 - > Der Datenträger muss das Eigentum einer versicherten Person sein.
- 12.2 Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.
- 12.3 Wir erbringen keine Leistung für
- a) die Wiederbeschaffung der Daten
 - b) einen neuerlichen Lizenzerwerb
 - c) die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhalten
 - d) die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

13 Was leistet die Unterbringung von Tieren im Notfall?

- 13.1 Was geschieht in folgendem Fall? Sie sind durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Tieren gehindert. Die Tiere leben in Ihrem Haushalt und eine andere Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung.
Dann organisieren wir innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung der Tiere in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Hierfür übernehmen wir die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
- 13.2 Die Tiere müssen einem unserer Beauftragten übergeben werden.
- 13.3 Als versicherte Tiere gelten: Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervogel.
- 13.4 Der Anspruch besteht auch, wenn Sie eine dritte Person mit der Betreuung des Tieres beauftragt haben und die-

se aufgrund eines der in Ziffer 13.1 genannten Gründe ausfällt.

14 Was leistet die Kinderbetreuung im Notfall?

- 14.1 Was geschieht in folgendem Fall? Sie sind durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Kindern gehindert. Die Kinder leben in Ihrem Haushalt und haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Und eine andere versicherte Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung. Dann organisieren wir innerhalb Deutschlands die Betreuung der Kinder.
- 14.2 Wir lassen die Kinder nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung betreuen. Dies so lange, bis die Betreuung anderweitig übernommen werden kann, z. B. durch einen Verwandten. Für die Betreuung übernehmen wir die Kosten, maximal für die Dauer von 48 Stunden.
- 14.3 Der Anspruch besteht auch, wenn Sie eine dritte Person mit der Betreuung des Kindes beauftragt haben und diese ausfällt.

15 Was leistet die Erstberatung zu Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitssystemen?

- 15.1 Wir organisieren eine Erstberatung zu Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitssystemen für die versicherte Wohnung.
- 15.2 Wir erbringen keine Leistungen für Kosten, die über die Erstberatung hinausgehen, wie z. B. Planung, Einkauf und Installation von Sicherheitssystemen.

16 Was leistet das Dokumenten- und Datendepot?

- 16.1 Sie können bis zu 20 DIN A4-Seiten Kopien Ihrer persönlichen Dokumente und Daten in unserem Dokumenten- und Daten-Depot archivieren lassen.
- 16.2 Unter persönlichen Dokumenten sind zu verstehen: Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Zahlkarten usw.
- 16.3 Auf das Depot können nur Sie zugreifen oder die durch Sie benannten Vertrauenspersonen. Sobald Sie uns benachrichtigen, stellen wir Ihnen die archivierten Kopien unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen unverzüglich* zur Verfügung.
- 16.4 Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten: Wir nennen Ihnen die zuständigen Behörden. Wir informieren wir Sie, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- 16.5 Wir verpflichten uns,
- > den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und
 - > die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

17 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)

- 17.1 Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:
- 17.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.
Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann 14 Tage lang, seit das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.
- 17.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich* herbeigeführt.
Wenn Sie ihn grob fahrlässig* herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

- 17.2 Leistungskürzung
Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.
- 18 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?**
- 18.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?
- 18.1.1 Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich* melden.
- 18.1.2 Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie erreichen uns telefonisch jeden Tag rund um die Uhr.
- 18.1.3 Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.
- 18.1.4 Sie müssen Folgendes tun:
- > Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
 - > Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - > Soweit erforderlich die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, damit wir unserer Leistungspflicht nachkommen können.
- 18.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 18.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten* verletzen?
- 18.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten* vorsätzlich* verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- 18.2.2 Bei grob fahrlässiger* Verletzung einer Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
Was geschieht, wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen? Oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen? Dann kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.
Der Schutz entfällt aber nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten* nicht grob fahrlässig* verletzt haben.
- 18.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit* nicht die Ursache war
- > für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - > für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - > für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit* arglistig verletzt haben.
- 18.3 Wenn wir Geld für Sie ausgelegt haben, gilt: Sie müssen uns diese Beträge unverzüglich* nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben.
- 19 Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?**
- 19.1 Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Die Kosten der von uns organisierten Leistungen werden in den vereinbarten Grenzen getragen. Wir zahlen die von uns gemäß Ziffer 4 bis 15 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister.
- 19.2 Sofern die gemäß Ziffer 4 bis 13 von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (siehe Ziffer 1.2) überschritten wird, steht es Ihnen frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen.
In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen bzw. der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.
- 19.3 Sofern sich unsere Leistung auf die Benennung eines Dienstleisters beschränkt bzw. Sie den jeweiligen Dienstleister gemäß Ziffer 19.2 selbst beauftragen, übernehmen wir für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.
- 20 Was gilt bei Kündigung nach Schadenfall?**
- 20.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Haus- und Wohnungsschutzbrief in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- 20.2 Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Spätestens jedoch am Ende des laufenden Versicherungsjahres.
- 20.3 Wann wird unsere Kündigung wirksam?
Einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.
- 20.4 Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.
- 21 Was gilt bei Verpflichtungen Dritter?**
- 21.1 Wie ist zu verfahren, wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist?
Dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor. Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann.
- 21.2 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.
Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung treten.
- 21.3 Was geschieht, wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben? Dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.
- 22 Welche besondere Kündigungsfrist gilt?**
- 22.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Haus- und Wohnungsschutzbrief in Textform kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 22.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den VPV Eigenheim-Schutz innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 22.3 Kündigen wir, so haben wir nur Anspruch auf einen Teil des Beitrags. Und zwar den Teil, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Ziffer 22.1 kündigen.

ANHANG

Komplizierte Begriffe (im Text mit *) – verständlich erklärt:

„Ausland“

Das sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland.

„Grob fahrlässig“

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z.B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich anzeigen.

„Ständiger Wohnsitz“

Das ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Verzögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

Abschnitt D – Allgemeiner Teil

Abschnitt D1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

1.2 Der Versicherungsschutz für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz für das versicherte Objekt gegen die genannten Naturgefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens 14 Tage nach dem Antragseingang liegt.

2 Was gilt für die Beitragszahlung und die Versicherungsperiode?

2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

3 Wann ist der Erst- oder Einmalbeitrag fällig? Was sind die Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung?

3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.3 Unser Recht auf Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B.

E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

4 Was gilt für den Folgebeitrag

4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach Ziffer 4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

5 Was gilt beim Lastschriftverfahren?

5.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6 Was gilt für den Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt D2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

1 Was gilt für die Vertragsdauer und das Ende des Vertrags?

1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

1.5 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

1.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

2 Was gilt für die Kündigung nach einem Versicherungsfall?

2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

2.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3 Was gilt bei einer Veräußerung, Vermietung oder Wechsel des Versicherungsortes? Was sind die Rechtsfolgen?

3.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

a) Wird das versicherte Wohngebäude von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an Ihre Stelle der Erwerber in Ihre während der Dau-

er Ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Wohngebäudes sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn das versicherte Wohngebäude im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

b) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

3.2 Kündigungsrechte

a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

3.4 Anzeigepflichten

a) Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

b) Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir müssen hierzu nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

c) Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir bleiben ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Abschnitt D3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

1 Was gilt für Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsabschluss?

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach

Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

1.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

2 Was gilt bei Gefahrerhöhung?

2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsabschluss gefragt haben.

2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2.2 Ihre Pflichten

2.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

2.3 Unsere Kündigung oder Vertragsänderung

2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrenerhöhung in den Fällen nach Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrenerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrenerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrenerhöhung bestanden hat.

2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrenerhöhung

2.5.1 Tritt nach einer Gefahrenerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 2.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

2.5.2 Nach einer Gefahrenerhöhung nach Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrenerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- (1) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrenerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- (2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- (3) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt haben.

3 Was sind Ihre Obliegenheiten?

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

3.2.2 Sie haben

- (1) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (3) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- (5) uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (6) uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

3.2.3 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 3.1 oder 3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die

Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt D4 – Weitere Regelungen

1 Was gilt bei mehreren Versicherern und der Mehrfachversicherung?

1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt D3 Ziffer 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

1.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

1.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

1.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

2 Was gilt für Erklärungen und Anzeigen sowie Anschriftenänderung?

2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 2.2 entsprechend Anwendung.

3 Was gilt für die Vollmacht des Versicherungsvertreters?

3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

4 Was gilt für die Verjährung?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns ange-

meldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

5 Welches Gericht ist örtlich zuständig?

5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

6 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

7 Wie lautet die Embargobestimmung?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

8 Was gilt bei Überversicherung?

8.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

8.2 Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

9 Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

9.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen.

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

9.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

9.3 Kenntnis und Verhalten

a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

10 Was ist bei Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

10.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

10.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

11 Wann kann unsere Leistungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?

11.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist dieser bis zu einer Höhe von 5.000 € mitversichert, Soweit der Schaden den vorstehenden Betrag übersteigt, so sind wir hinsichtlich des übersteigenden

Betruges berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. *Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, sind Schäden, die Sie grob fahrlässig herbeigeführt haben, mitversichert.*

- c) Bei Schäden, die durch die grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten oder Gefahrerhöhungen zurückzuführen sind, gelten die Haftungsregeln nach Abschnitt D3, Ziffern 1.2, 3.1.2 und 3.3.
- d) Sofern die Versicherung von weiteren Elementargefahren (siehe Abschnitt A1, Ziffer 4.1 b) und Abschnitt A2, Ziffer 5.1 b) vereinbart worden ist und ein Elementarschaden vorliegt, den Sie grob fahrlässig herbeigeführt haben, so sind wir, abweichend von Ziffer 11.1 b) berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

12 Was ist bei Ihren Repräsentanten zu beachten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

13 Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?

Sollte eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.